

§ 4

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Delegiertenrates des VDS übernimmt der Fachverband im Rahmen des Studienfaches vertretbare Aufgaben für den Gesamtverband.

II. Abschnitt: ORGANE

§ 5

Organe des Fachverbandes sind

- a) die Fachverbandstagung
- b) der Vorstand
- c) Beauftragte gemäß § 14.

A. DIE FACHVERBANDSTAGUNG

§ 6

- 1) Die Fachverbandstagung ist das beschließende Organ des Fachverbandes als Versammlung der von den Fachschaften entsandten Vertreter.
- 2) Die Geschäftsordnung des VDS ist sinngemäß anzuwenden (§ 1, GO).

§ 7

Zuständigkeit

Die nicht übertragbare Zuständigkeit der Fachverbandstagung erstreckt sich auf:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,
- b) Einsetzung von Ausschüssen, Wahl und Abberufung von Beauftragten,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Änderungen dieser Ordnung vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des VDS.

§ 8

Zusammentreten

- 1) Der Fachverband soll mindestens einmal im Semester zu einer ordentlichen Fachverbandstagung zusammentreten.

- 2) Eine außerordentliche Fachverbandstagung findet statt:
  - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Fachschaften,
  - b) auf Beschluß des Fachverbandsvorstandes oder des Fachverbandsvorsitzenden,
  - c) auf Ersuchen des VDS-Vorstandes.
- 3) Jede Fachverbandstagung bedarf der rechtzeitigen vorherigen Absprache mit dem Vorstand des VDS.
- 4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder weigert er sich, eine Fachverbandstagung einzuberufen, so handelt an seiner Stelle der Vorstand des VDS.

## B. DER VORSTAND

### § 9

- 1) Der Vorstand des Fachverbands besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 2) Der Fachverbandsvorsitzende kann den Vorsitzenden eines Ausschusses oder einen von der Fachverbandstagung Beauftragten zu einem erweiterten Vorstand berufen und ihn mit Aufgaben des Vorstandes betrauen.

### § 10

#### Aufgaben

- 1) Der Fachverbandsvorsitzende vertritt den Fachverband. Ihm obliegt im Rahmen der Richtlinien der FVT die Leitung und Geschäftsführung des Fachverbandes.
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Fachverbandsvorsitzenden im Verhinderungsfalle. Ihm sollen vom Vorsitzenden Aufgabenbereiche zugewiesen werden, innerhalb derer er selbständig und eigenverantwortlich handelt.
- 3) Der Vorstand ist zur Mitarbeit in der AG Sozialwissenschaften und der FVVT verpflichtet. Er hat dem Vorstand des VDS und den Mitgliedsstudentenschaften halbjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 4

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Delegiertenrates des VDS übernimmt der Fachverband im Rahmen des Studienfaches vertretbare Aufgaben für den Gesamtverband.

II. Abschnitt: ORGANE

§ 5

Organe des Fachverbandes sind

- a) die Fachverbandstagung
- b) der Vorstand
- c) Beauftragte gemäß § 14.

A. DIE FACHVERBANDSTAGUNG

§ 6

- 1) Die Fachverbandstagung ist das beschließende Organ des Fachverbandes als Versammlung der von den Fachschaften entsandten Vertreter.
- 2) Die Geschäftsordnung des VDS ist sinngemäß anzuwenden (§ 1, GO).

§ 7

Zuständigkeit

Die nicht übertragbare Zuständigkeit der Fachverbandstagung erstreckt sich auf:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,
- b) Einsetzung von Ausschüssen, Wahl und Abberufung von Beauftragten,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Änderungen dieser Ordnung vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des VDS.

§ 8

Zusammentreten

- 1) Der Fachverband soll mindestens einmal im Semester zu einer ordentlichen Fachverbandstagung zusammentreten.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Fachverbandes getrennt in geheimer Wahl für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Wählbar ist jeder einer Mitgliedschaft angehörende Student.
- 3) Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 12

Übertragung der Amtsgeschäfte

- 1) Die amtierenden Vorsitzenden haben mit Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte des Fachverbandes dem neugewählten Vorstand zu übertragen, diesen einzuweisen und ihm die Akten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 2) Dem Vorstand des VDS ist umgehend nach Beendigung der Wahl durch die Verhandlungsleiter Mitteilung über die neue Zusammensetzung des Vorstandes und den Zeitpunkt der Geschäftsübergabe zu machen.

C. AUSSCHÜSSE, BEAUFTRAGTE

§ 13

Ausschüsse

- 1) Die Fachverbandstagung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Expertenkommissionen einsetzen.
- 2) Zum Mitglied eines Ausschusses oder einer Expertenkommission kann auch ein ehemaliger Fachschaftsvertreter oder eine durch ihre Sachkenntnis besonders dazu befähigte Person berufen werden.
- 3) Der Fachverband und der Vorstand des VDS haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 14

Beauftragte

- 1) Die Fachverbandstagung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder zur Vertretung ihrer Interessen in oder bei bestimmten Gremien (Behörden, Fach- und Berufsverbänden, internationalen Vereinigungen) Beauftragte bestimmen.

- 2) Ein Beauftragter hat den Vorstand laufend über seine Tätigkeit zu unterrichten, zumindest jedoch einmal im Semester.

#### D. AUFLÖSUNG UND SUSPENDIERUNG VON VORSTAND? AUSSCHUSSMITGLIEDERN UND BEAUFTRAGTEN

##### § 15

- 1) Vorstandsmitglieder, Ausschußmitglieder und Beauftragte scheiden aus ihrem Amt aus:
  - a) nach Ablauf ihrer Amtszeit,
  - b) wenn sie dauernd verhindert sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben,
  - c) wenn ihnen das Mißtrauen der Mehrheit der Verbandsmitglieder ausgesprochen wird,
  - d) auf eigenen Wunsch.
- 2) Suspendierung  
Vorstandsmitglieder, Ausschußmitglieder und Beauftragte des Fachverbands werden suspendiert, wenn gegen sie bei einem ordentlichen deutschen Gericht wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens oder Verbrechens ein Verfahren anhängig ist oder wenn sie deswegen rechtskräftig verurteilt worden sind.
- 3) Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Vorsitzenden tritt der Stellvertreter an seine Stelle, bei Ausschußvorsitzenden das älteste Ausschußmitglied.
- 4) Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Vorstandes nimmt der Vorstand des VDS die Aufgaben des Fachverbandsvorsitzenden wahr. Es ist unverzüglich eine a.o. FVT einzuberufen.

##### § 16

#### Entlastung

Vorstandsmitglieder, Vorsitzende der Ausschüsse und Beauftragte haben der Fachverbandstagung schriftlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen. Die Fachverbandstagung beschließt über die Entlastung.

### III. Abschnitt: FINANZFÜHRUNG

#### § 17

- 1) Der VDS stellt dem Fachverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die im ordentlichen Haushalt des VDS vorgesehenen Mittel,
  - b) die für den Fachverband zweckgebundenen Zuwendungen,
  - c) Sachmittel.
- 2) Die Fachverbandstagung beschließt über den Haushaltsplan mit der absoluten Mehrheit der Mitgliedsfachschaften.
- 3) Der Vorsitzende verwaltet die Mittel im Auftrage des VDS.
- 4) Die Reise- und Finanzordnung des VDS findet sinngemäß Anwendung. Bei Zuwendungen Dritter für die Fachverbände hat der VDS-Vorstand nur das Recht der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit und der der Zweckwidmung entsprechenden Verwendung.

#### § 18

Der Vorsitzende darf nur Verpflichtungen eingehen, für deren Deckung Mittel bereits bewilligt sind. Aktivitäten, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres finanziert werden können, bedürfen der vorherigen Genehmigung des VDS-Vorstands.

### IV. Abschnitt: ORDNUNGSÄNDERUNG

#### § 19

Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer absoluten Mehrheit der Mitgliedsfachschaften und der Genehmigung der Mitgliederversammlung des VDS (§ 5 (2) VDS-Satzung).

### V. Abschnitt: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Diese Ordnung wurde auf der 1. ordentlichen Fachverbandstagung des Fachverbandes Psychologie am 4. Januar 1967 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in Marburg beschlossen.
- 2) Sie tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

"Helmerother Programm des FV Psychologie" mit den  
beschlossenen Änderungen  
=====

I. Hauptanliegen und die konkreten Einzelschritte

Das Hauptanliegen des FV Psychologie ist - neben dem fachgebundenen Diskussionsbeitrag zur Studienreform - die Koordinierung der Studienbedingungen für das Fach Psychologie an den Universitäten der BRD und Westberlins.

1. Der Fachverband Psychologie nimmt zwecks Koordinierung mit den psychologischen Fachschaften der BRD und Westberlins und mit für seine Belange bedeutenden psychologischen Institutionen Kontakt auf. Die erhaltenen Informationen sind zusammenzutragen und mindestens einmal pro Semester einem vom FV beschlossenen Verteiler zuzuleiten.
2. Der FV Psychologie bemüht sich insbesondere darum, die unterschiedliche Handhabung und Wertung der Übungsscheine, der Vor- und Hauptdiplomarbeiten sowie der Prüfungsbestimmungen abzubauen.

II. Zusammenarbeit des FV mit den Fachschaften

1. Der FV Psychologie verpflichtet sich, mindestens einmal pro Semester eine ordentliche FVT einzuberufen.
2. Bei den Tagungen sollen in erster Linie die im Helmerother Programm enthaltenen Punkte berücksichtigt werden.
3. Die Tagungen sollen darüber hinaus den für eine fruchtbare Zusammenarbeit notwendigen Kontakt unter den Fachschaftsvertretern herstellen.

III. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zum FV-Programm

Änderungen und Ergänzungen zu den aufgeführten Punkten des Helmerother Programms sind mit absoluter Mehrheit der Mitgliedsfachschaften möglich.

Der Vorstand des FV Psychologie wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit Fachschaften und Institutionen.

Marburg, den 4. Januar 1967

TOP IV

2.) Die augenblicklichen Bedingungen an den Instituten für Psychologie, zusammengefaßt von Herrn Beimann

(Die Ausführungen wurden jeweils ergänzt von den anwesenden Fachschaftsmitgliedern.)

Aus dem Versuch, aus den vorliegenden Prüfungsordnungen von 19 Universitäten das Gemeinsame zu extrahieren, ergibt sich für den Studiengang etwa folgende Durchschnittsnorm:

Voraussetzungen zum

Vordiplom: 2 Statistikscheine  
2 Experimentalpraktika  
Versuchspersonenbescheinigungen  
(Philosophiescheine)

Vordiplom: Schriftliche Vd-Arbeit

Mündliche Prüfung in: Allgemeine Ps.  
Entwicklungsps.  
Differentielle Ps.  
(Methodenlehre)

"Nebenfächer": Biologie  
Physiologie  
(Philosophie)

Voraussetzungen zum

Hauptdiplom: 3 sechswöchige Praktika

Diagnostikpraktikum  
3-4 Diagnostikübungen  
Testübungen  
Gutachtenübung  
Übungen zur Angewandten Psychologie

Hauptdiplom: Schriftliche Diplomarbeit  
Schriftliche Diagnostikklausur

Mdl. Prüfung in: Diagnostik  
Ausdruckskunde  
Angewandte Psychologie  
Tiefenpsychologie  
Sozialpsychologie  
Pädagogische Psychologie  
Allg. Psychopathologie

Für das Studium werden 8 - 10 Pflichtsemester vorausgesetzt, die Durchschnittsstudiendauer liegt jedoch bei 10 - 12 Sem.

Im folgenden werden die Besonderheiten der einzelnen Universitäten dargestellt.

TH Aachen : Es liegt keine Prüfungsordnung vor.

TU Berlin : Numerus Clausus, Kriterien: Ansässigkeit  
Soziale Verhältnisse (?)

Vordiplom: Vorlesung: Einführung in das Studium  
der Psychologie (literarisch)  
3 Statistikübungen, 2 Klausuren  
3 Referate, eine Übung in Verhaltens-  
beobachtung  
Es wird ein humanistisches Semester  
gefordert, in dem 16 Wochenstunden  
humanistische Vorlesungen oder Übungen  
belegt werden müssen.

Hauptdiplom: 5 Diagnostikkurse  
3 Graphologiekurse  
1 Übung zur Verhaltensbeobachtung  
3 Referate

FU Berlin : anstelle des "humanistischen Semesters" ein  
"antihumanistisches Semester" mit naturwissen-  
schaftlichen Vorlesungen und Übungen

Uni Bonn : Numerus Clausus, Kriterien: Einzugsbereich (Wohnort)  
vorheriges Studium in Bonn  
Abgeleiteter Wehrdienst  
Zeugnisse

Vordiplom: Schriftliche Arbeit  
Mdl. Prüfung in Ausdruckspsychologie  
anstatt Methodenlehre  
Wahl zwischen Zoologie oder Verhaltens-  
forschung als Nebenfach

Hauptdiplom: Mindestsemesterzahl 10  
Keine schriftliche Arbeit, wenn diese  
in Vordiplom abgegeben wurde  
3 Graphologie- oder Rorschachscheine

Uni Bochum : in Wesentlichen die Prüfungsordnung Münsters

Vordiplom: Einführung in die ps. Literatur (1. Sem.)  
Zwei Experimentalpraktika  
2 Scheine in Allg. Ps.  
1 Schein in Methodenlehre  
1 " in Entwicklungspsychologie  
1 " in Persönlichkeitspsychologie  
1 " in Physiologie  
2 Scheine in Statistik  
1 Schein in Philosophie oder einem  
anderen nicht nat.wiss. Fach  
Keine schriftliche Arbeit

TH Braunschweig : Vordiplom: Schein für Grundlagen der Psychologie  
1 Schein f. Kinder- und Jugendpsychol.  
2 Scheine in Persönlichkeitspsychologie

Hauptdiplom: 1 Schein in Testtheorie

Uni Frankfurt : (Numerus Clausus: Note 2 in Statistikscheinen)

Vordiplom: 2 umfangreiche Referate  
(Literaturarbeit, mind. 30 Seiten)

Klausur in Methodenlehre

2 Statistikkurse

2 Experimentalpraktika

Schriftliche Vordiplomarbeit

Mdl. Prüfung, Nebenfächer: Physiologie

Genetik

Philosophie

Der dritte Statistikkurs, der Faktorenanalyse, Varianzanalyse und Skalierung enthält, findet nach dem Vd. statt (!)

Uni Freiburg : Numerus Clausus, Kriterien: Termin der Anmeldung  
Zeugnis

Es werden zur Zeit keine Erstsemester aufgenommen.

Vordiplom: mdl. Prüfung in Tiefenpsychologie  
anstatt Biologie wird Vgl. Verh. Forschung  
gefordert

als Wahlfach ist außer Philosophie auch  
Pädagogik oder Soziologie möglich

Hauptdiplom: es wird Graphologie oder ein anderes  
Wahlfach obligatorisch gefordert

Uni Gießen : keine Abweichung von der Durchschnittsnorm

Uni Göttingen : Vordiplom: Schriftliche Literaturarbeit

Hauptdiplom: experimentelle Untersuchung Pflicht

Uni Heidelberg : Numerus Clausus, Kriterien: Zeugnisse

Vorprüfung

Vordiplom: Scheine in Allgemeiner Ps.

Persönlichkeitsps.

Entwicklungspsychologie

Hauptdiplom: 1 TAT-Schein

je ein Schein für 3 Prüfungsfächer

Uni Köln : Vordiplom: außer Zoologie keine Scheine gefordert  
schriftliche Arbeit, die an 2 Fakultäten  
gemacht werden kann

Uni Konstanz : Das Studium läuft schulartig, jede Übung ist genau  
festgelegt. Die Studienzeit beträgt mindestens  
und höchstens 8 Semester (4 + 4). Erstsemester  
werden nur einmal im Jahr aufgenommen. Die  
Studentenzahl ist bis jetzt sehr klein (9).  
Tiefenpsychologie wird im Vordiplom geprüft.

WH Mannheim : Vordiplom: neben Philosophie ist auch Betriebs-  
wirtschaft als Wahlfach zugelassen

Hauptdiplom: Wahlfach: Schriftpsychologie

Uni Marburg : In Marburg wird exemplarisch die neue Rahmen-  
prüfungsordnung realisiert.

Vordiplom: Scheine in Psychophysik und Wahrnehmungs-  
psychologie

Lernen  
Motivation  
Statistik I

Experimentelle Semesterarbeit  
Übung zur Kinderbeobachtung  
Statistik II wahlweise

Mdl. Prüfung in Methodenlehre

Mindeststudienzeit bis zum Hauptdiplom: 10 Sem.

Uni München : Vordiplom: Mdl. Prüfung in Ausdruckspsychologie  
Schriftliche experimentelle Arbeit

Hauptdiplom: 3 Scheine Rorschach  
2 " Intelligenzforschung

Wahlweise Sonderprüfung in Graphologie,  
Sonderstudium von 6 Semestern

Uni Münster : Vordiplom: 1 Schein über Statistik (Gesamtstoff  
ohne Faktorenanalyse)  
2 Philosophiescheine, davon einer  
qualifiziert

Mdl. Prüfung in Ausdruckspsychologie

Hauptdiplom: Test- und Diagnostikscheine

Uni Saarbrücken : Neben Konstanz zweites Beispiel einer Verschulung.

Numerus Clausus nach nicht näher bekannten Beding.

Vordiplom: 16 Scheine (teilweise jedoch Testate)  
48 Vpn-Stunden

Hauptdiplom: 17 Scheine  
48 Vpn-Stunden

Uni Tübingen : Numerus Clausus, Kriterien: Score im IST  
Persönliche Vorstellg.  
beim Professor  
indirekt: begrenzte  
Platzanzahl in Ex.-Pr.I

Keine Prüfung in Sozialpsychologie, jedoch Schein  
Scheine für Ausdruckspsychologie  
Tiefenpsychologie  
Pädagogische Psychologie

Hauptdiplom: EB-Praktikum  
Gutachtenseminar

Das ehemals obligatorische Fach Anatomie ist  
nur noch Wahlfach.

Über die Institute an den Universitäten Würzburg, Kiel, Mainz, Darmstadt, Düsseldorf und Regensburg (im Aufbau) konnten keine näheren Informationen erlangt werden. Da es sich teilweise um junge Institute handelt, liegt nicht überall eine Prüfungsordnung vor.

Bei den in diesem Protokoll vermittelten Informationen handelt es sich um eine grobe Übersicht, in die sich möglicherweise auch kleine Fehler eingeschlichen haben können. Der FV wird sich mit der Frage der unterschiedlichen Prüfungsbedingungen noch detaillierter beschäftigen. Zu beachten ist, daß sich hinter gleichen Bezeichnungen von Vorlesungen, Übungen und Scheinen ein unterschiedlicher Stoff verbergen mag, was sich u.a. darin niederschlägt, daß Schöne einer Universität bei einer anderen Universität nicht anerkannt werden, obwohl sie denselben Namen tragen. Die Diskussion darüber machte dies deutlich.

TOP IV, 3.)

Nach einer kurzen Diskussion über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Studienreform im Plenum wurde ein Ausschuß gebildet, um eine Stellungnahme zu erarbeiten. Diesem Ausschuß gehörten an:

Herr Faust, Tübingen  
Herr Baur, Frankfurt  
Herr Fingerhut, Marburg  
Herr Kaemmerling, Münster  
Herr Hirsch, Hamburg

Während dieses Ausschuß tagte, beschäftigten sich die übrigen Tagungsteilnehmer mit der Erarbeitung eines Modellstudienplans.

TOP IV, 4.)

a) Herr Faust trug die erarbeitete Stellungnahme vor. Nach geringfügigen Änderungen wurde sie einstimmig angenommen. Es entstand jedoch der Eindruck, die Stellungnahme müsse noch detaillierter gefaßt werden, was wegen der kurz bemessenen Tagungszeit hier nicht geschehen konnte. Herr Pfefferkorn stellte daraufhin den Antrag:

Betrifft Stellungnahme: Die FVT spricht Herrn Faust das Vertrauen aus, die verabschiedete Stellungnahme zu den Empfehlungen des WR zur Studienreform in den einzelnen Punkten noch näher schriftlich zu erläutern ohne nochmalige spätere Zustimmung der FVT bei Kontrolle des FV-Vorstands.

bei Ja 9, Nein 0, Enth. 2 angenommen

Die Stellungnahme ist inzwischen den Fachschaften zugegangen.

b) Nach einer langen Diskussion wurde ein Studienplan bis zum Vordiplom verabschiedet, dessen vorläufiger Charakter jedoch allen Anwesenden deutlich war, da der geringere Teil der Anwesenden bereits das Vordiplom abgelegt hatte und so, speziell für den Studiengang nach dem Vordiplom, in diesem Kreis noch kein qualifiziertes Urteil möglich war. Herr Pfefferkorn stellte daraufhin den Antrag:

Es wird ein Ausschuß (maximal 7 Mitglieder) gebildet, der die Aufgabe erhält, den Entwurf eines Modellstudienplans zu erarbeiten und diesen der 2. o. FVT zur Diskussion und Beschlußfassung vorzulegen. Dem Ausschuß sollen mindestens vier Mitglieder angehören, die die Vordiplomprüfung abgelegt haben. Der Ausschuß ist gehalten, den Vorschlag der 1. O. FVT zum Vordiplomstudium bei seinem Entwurf zu berücksichtigen. Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, vor den Ausschußsitzungen (mindestens zwei vor der 2. o. FVT) mindestens zwei erfahrene ältere Studienkollegen (nach dem Vordiplom) und einen Diplompsychologen oder jüngeren Assistenten zu konsultieren und um Stellungnahme zu bitten.

bei Ja 10, Nein 0, Enth. 1 angenommen

Zunächst unter Berücksichtigung der anwesenden Fachschaftsvertreter wurden von 10 vorgeschlagenen Universitäten folgende in den Ausschuß gewählt:

	Ja	Nein	Enth.
Bonn	10	0	1
Freiburg	9	0	2
Hamburg	10	0	1
Marburg	10	0	1
Saarbrücken	8	0	3
Tübingen	5	2	4
Münster	2	2	7
als Reserve <sup>+</sup> : München	8	1	2
FU Berlin	7	0	4
nicht gewählt : Göttingen	2	3	6

<sup>+</sup>) da nicht anwesend

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Herr Backes, Bonn mit Ja 9, Nein 0, Enth. 2 gewählt.

TOP V Beitritt zur AG Sozialwissenschaften

Es wurde versucht, die Frage der Zugehörigkeit zu einer AG in einem Ausschuß (selbe Mitglieder wie Stellungnahme) zu klären.

Es konnte dabei keine Einigung erzielt werden, da wichtige Informationen fehlten. Nach einer genaueren Begründung des Wechsels (Größe, Gemeinsamkeiten und Effektivität der AGs) Antrag Pfefferk:

Ich beantrage, daß der FV Psychologie nicht wie bisher der AG Geisteswissenschaft, sondern der AG Sozialwissenschaften angehört.

Bei Ja 9, Nein 1, Enth. 1 angenommen

TOP VI Aufgaben der Fachschaften

1.) Berichterstattung der anwesenden Fachschaften über die augenblickliche Tätigkeit.

Es ergab sich dabei in Stichworten folgendes:

- FU Berlin : Psychologiestudenten 250  
Fachschaftsleitung 5 Mitglieder  
zur Philosophischen Fakultät gehörig
- TU Berlin : Psychologiestudenten 150  
"Fachgruppe" Psychologie  
zur naturwissenschaftlichen Fakultät geh.  
Tutoren-, Mentorengruppen  
Teeabende
- Uni Bonn : 400/5  
Philosophische Fakultät  
Finanzierung durch den AstA  
14-tg. Stammtisch, durchschnittl. Besucherzahl 50  
Feste  
Würdigung der Geburtstage der Dozenten  
Variierender Einfluß auf den Lehrkörper  
Wahl des Vorstandes am Ende des Semesters
- Uni Frankfurt : 400/1 = Studentensprecher  
keine Versammlungen, keine finanzielle Unterst.  
guter Kontakt mit Professoren  
Spaltung in Philosophie/Naturwissenschaft  
zwischen beiden Fakultäten kein Kontakt
- Uni Gießen : 130/3  
Finanzierung: Anträge für Sonderausgaben  
Vertreter in der Institutsleitung !  
sehr guter Kontakt zum Lehrkörper  
Einführungsabende  
Tanzabende am Anfang des Semesters  
Feste
- Uni Göttingen : 170/2  
Fachschaft besteht erst seit 1 Semester,  
vorher Arbeitsgruppe  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Vorträge  
Wochenendseminare  
4-5 Mentorengruppen als Ergänzung gedacht  
(Statistik, Entwicklungsps. u. a.)  
wegen zu geringer Beteiligung keine  
FS-Versammlung möglich

- Uni Hamburg : 450/5  
Philosophische Fakultät  
Finanzierung durch ASTA und eigenen außerord. Haushalt (Umsatz SS 66 2500 DM)  
10 Mentorengruppen, vorwiegend Statistik  
Feste, Vorträge  
geringe Zusammenarbeit mit Dozenten  
wegen geringer Beteiligung keine ord. FS-versammlung möglich, Wahlen müssen gezwungenermaßen auf Erstsemestertreffen durchgeführt w.
- Uni Heidelberg : 400, 150 Nebenfächler  
eigenes Fachschaftszimmer  
Aktivität steigert sich bis zu politischen Aktionen
- WH Mannheim : Einzelheiten unbekannt, 20 Studenten (4 Lehrstühle!)
- Uni Marburg : 230 Studenten  
"Fachgruppe" Psychologie, Sprecher und Finanzreferent, bei Festen: Kritikausschuß  
ordentlicher Haushalt: 1000/Jahr  
größere Vortragsveranstaltungen, z. B. Diskussion Wellek - Eysenck  
Kontakte mit Prag, Austausch  
FS-Versammlungen gut besucht (N = 70)  
guter Kontakt mit Professoren  
gelegentliche Mentorengruppen  
Organisation einer Moskaureise
- Uni Münster : 450/3  
Philosophische Fakultät  
Finanzierung durch ASTA: 600 DM/Jahr  
Studienberatung  
Einführungsabende  
Sprechstunde  
Englandreise mit Lehrkörper  
guter Kontakt zu Professoren  
geplant: Tutorengruppen  
Versammlungen: N = 40
- Uni Tübingen : 350, davon 270 vor dem Vordiplom  
2 Studentenvertreter, Amtszeit 1 Jahr  
Wahl jeweils eines Vertreters (umschichtig!)  
Kontakt zu Professoren leidlich  
Stammtisch  
Psychologen-Orchester  
fachbezogene Studienhilfe, Sprechstunden  
Einführungsabende, Information über finanzielle Mög.

TOP VI, 2.) und 3.)

Die bestehenden FS-Aktivitäten wurden diskutiert und verglichen mit dem Aufgabenkatalog, der in dem Protokoll von Limburg für die FS-Arbeit erstellt wurde. In den Grundzügen stimmt der FV mit den Empfehlungen überein:

- 1.) Einführung und Studienberatung, sofern diese nicht anderweitig (Assistenten) institutionalisiert ist  
Anregung zur Herstellung von Skripten für Vorlesungen, sofern es ohne Einspruch der Professoren möglich ist  
Einflußnahme auf die Bücherauswahl in der Bibliothek  
Taschenbücherliste zur Einführung
- 2.) Anregungen zu wünschenswerten Lehrveranstaltungen dürften nicht ohne Mißbilligung des Lehrkörpers gegeben werden können
- 3.) Arbeitsgruppen (Tutoren, Mentoren, Arbeitskreise u. ä.)  
Es muß jedoch stets die Frage der Effektivität gestellt w.
- 4.) Fachgespräche, Vortragsarbeit
- 5.) Reform der Prüfungsordnungen, Studienreform, Ausarbeitung von Studienplänen
- 6.) Einflußnahme auf Lehrstuhlbesetzungen; dies Ziel dürfte nach Meinung der FVT sehr hoch gesetzt sein. Es setzt eine allseits gute Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper voraus.
- 7.) Aufgaben in der Fakultät
- 8.) Bibliotheksbetreuung, sofern Angestellte nur tagsüber beschäftigt sind
- 9.) Vorlesungsrezensionen; auch hier werden von der FVT ernste Bedenken angemeldet
- 10.) Beziehung zu Berufsverbänden
- 11.) Austausch innerhalb und außerhalb der BRD, Kontakte zu anderen Instituten
- 12.) Kontakte zum Kultusministerium; es ist fraglich, ob eine sowenig autorisierte Institution wie eine Fachschaft dort etwas erreichen kann. Hier wäre es wohl besser, die Arbeit übergeordneten Institutionen, wenigstens der Fakultät zu überlassen.
- 13.) Gesellige Kontakte zwischen den Studenten sind wünschenswert.

TOP IV, 5.) Haushaltsplan den FV, Antrag auf Haushaltsmittel für das zweite Halbjahr 1966/67

Über zu beantragende Mittel wurde wie folgt abgestimmt:

		Ja	Nein	Enth.
Grundbetrag 250 DM pro Quartal				
Porto, Telefon	50.--	9	0	2
Büromaterial	50.--	9	0	2
Tagungskosten	100.--	9	0	2
Sonstiges	50.--	9	0	2
	<u>250.--</u> x 2			
Dispofonds	= <u>500.--</u>			
Sachverständige für FVT	200.--	10	0	1
Vorbereitung für FVT, Vorstd.	500.--	10	0	1
Fahrten zu örtlichen Vertr.	260.--	11	0	0
Kontakte zu Berufsverbänden u. Wissenschaftsinstitution.	320.--	10	0	1
Sachverständige für Ausschü.	260.--	11	0	0
Ausschüsse (vorbehaltlich d. Bezuschussung d. AStA)	400.--	11	0	0
	<u>1940.--</u>			
Dispofonds				
Aufwandsentschädigung f. Vorsitzenden	200.--	11	0	0
f. Stellvertreter	200.--	11	0	0
	<u>400.--</u>			
<u>Insgesamt wurde der Haushaltsantrag einstimmig angenommen.</u>				

TOP VII Sonstiges, Auflösung der Tagung

Herr Pfefferkorn löste die Tagung auf. Er dankte allen Anwesenden für die bereitwillige Mitarbeit und sprach seine Anerkennung über die von der FVT geleistete Arbeit aus, die in der kurzen Zeit bei einem so umfangreichen Tagungsprogramm zunächst nicht bewältigt werden zu können schien. Für die 2.o. FVT wurde einstimmig die Zeit von 29. Juni - 2. Juli 1967 fixiert. Als Tagungsort wurde Bochum (Ausweichort Mannheim) beschlossen.

Bonn und Hamburg, im Januar 1967

gez. Axel Hirsch  
(Protokoll)

gez. Udo Pfefferkorn  
(Vorsitzender des  
FV Psychologie)

ENTWURF EINER SATZUNG DER FACHSCHAFT PSYCHOLOGIE

Diese Satzung wurde von dem derzeitigen Fachschaftsvorstand anhand schon bestehender Satzungen und gemäß den Vorstellungen einer Satzung für die Fachschaft Psychologie ausgearbeitet.

Über diesen Satzungsentwurf und die Änderungsanträge dazu soll in der vertagten Fachschaftsversammlung, die in der nächsten Woche stattfinden soll, beschlossen werden. Der genaue Termin wird am schwarzen Brett und durch Plakate bekanntgegeben.

№ 10.7.67 14<sup>15</sup> 11

Änderungsanträge können bis zwei Stunden vor dieser Fachschaftsversammlung in das Brieffach der Fachschaft im Geschäftszimmer des Instituts gelegt werden. Sie sollen mit dem (den) Namen des (der) Antragsteller versehen sein.

Bochum, den 27.6.1967

Im Namen des Vorstands:  
gez. M. Koenig

ENTWURF

Allgemeines

- § 1 Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden der Psychologie (Hauptfach) an der Ruhr-Universität Bochum.
- § 2 Organe der Fachschaft sind:
1. Die Fachschaftsversammlung,
  2. der Fachschaftsvorstand.
- § 3 Die Fachschaft <sup>ist</sup> ~~nimmt~~ durch ihre Organe insbesondere folgende Aufgaben ~~wahr~~ <sup>verpflichtet</sup>.
1. Die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden der Psychologie in allen Fragen, die das Studium betreffen;
  2. Pflege der Kommunikation der Studierenden untereinander und mit den Mitgliedern des Instituts;
  3. Beratung der Studierenden in Studienfragen aller Art;
  4. Kontakt mit anderen Fachschaften <sup>des</sup> ~~und~~ studentischen Organisationen. <sup>Institut.</sup>

der R-U n. and. Universität